

Beschluss über die Anpassung der Ausbildungsregelungen für die Berufsausbildung von behinderten Menschen

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Tierpflege (Heim und Pension)/zur Fachpraktikerin für Tierpflege (Heim und Pension) vom 30. September 2015

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)).
Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i.V.m § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung ist eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Absatz 2 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine Qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. September 2015 als zuständige Stelle nach § 66 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch den Artikel 24 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I. S 2854) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Tierpflege (Heim und Pension)/zur Fachpraktikerin für Tierpflege (Heim und Pension) erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/ Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/ Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/ Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der Berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/ Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/ Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/ Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Grundlagen Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Berufsspezifische Regelungen
6. Arbeitsorganisation
7. Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Verhalten bestimmter Tiere
8. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren
9. Transportieren von Tieren

10. Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften
11. Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit
12. Mitwirken bei der Vor- und Nachbereitung von Behandlungen
13. Lagern und Verwenden von Futter und Einstreu
14. Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren.

- (2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 sind nach der als Anlage enthaltenden sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung zu vermitteln.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 (3) BBiG befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 9 und 10 nachzuweisen.
- (2) Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen auf den Betrieb zugeschnittenen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Der/Die Auszubildende soll lt. §65 (2) Satz 2 BBiG einen schriftlichen Ausbildungsnachweis führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
- (4) Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von seiner/ihrer Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden. Der Ausbildende hat sicherzustellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - für Auszubildende, ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen sowie für die Ausbildungsstätten, Berufsschulen und zuständiger Stelle nachweisbar gemacht wird.

§ 9

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 18 Monaten stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 7 für die ersten 18 Monate (Ifd. Nr. 6, 7, 8, 10 und 13) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Die Zwischenprüfung findet statt in den Prüfungsbereichen:
 1. Halten und Versorgen von Tieren
 2. Einrichten von Tierunterkünften
 3. Pflege von Tieren.

- (4) Für den Prüfungsbereich Halten und Versorgen von Tieren soll der Prüfling in 60 Minuten schriftlich Aufgaben zu den Schwerpunkten
 - a) Hunde und Katzen nach Rasse, Charakter und Verhalten/Verhaltensänderung einordnen,
 - b) artgerecht füttern,
 - c) Körperpflege durchführen und
 - d) Tiere beschäftigen
 bearbeiten.

- (5) Für den Prüfungsbereich Einrichten von Tierunterkünften soll der Prüfling in 60 Minuten schriftlich Aufgaben zu den Schwerpunkten
 - a) artgerechte Unterkünfte gestalten,
 - b) Reinigung und Desinfektion durchführen,
 - c) Tierunterkünfte instandhalten und
 - d) Tiere ein- und umsetzen
 bearbeiten.

- (6) Für den Prüfungsbereich Pflege von Tieren soll der Prüfling in maximal 90 Minuten eine Arbeitsprobe an maximal zwei verschiedenen Tierarten und innerhalb dessen ein auftragsbezogenes Fachgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten durchführen. In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er
 - a) Rasse, Charakter und Verhalten einordnen,
 - b) tierspezifische Arbeitsmittel zur Körperpflege erläutern,
 - c) Körperpflege zweckentsprechend durchführen und
 - d) den allgemeinen Gesundheitszustand bestimmen kann.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Pflege, Halten und Versorgen von Tieren
 2. Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren
 3. Tiergesundheit
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
 5. Arbeitsaufgabe.

- (3) Für den Prüfungsbereich 1. bis 3. bestehen folgende Vorgaben:
 Der Prüfling soll in schriftlicher Form in je 60 Minuten pro Prüfungsbereich nachweisen, dass er praxisbezogene Aufgaben in Verbindung mit arbeitsorganisatorischen und betrieblichen Sachverhalten lösen kann. Es kommen dabei Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

Pflege, Halten und Versorgen von Tieren:

- a) berufsspezifische Regelungen
- b) Lebensweise und artgerechte Haltung
- c) Tierbeobachtung
- d) Füttern und Tränken
- e) Körperpflege
- f) Tierbeschäftigung
- g) Fortpflanzung.

Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren:

- a) Rasse und Charakter
- b) Ausdruckverhalten und Wesen
- c) Gruppenzusammenstellung
- d) Beschäftigung.
- e) Trainings- und Erziehungsmethoden
- f) Schutzmaßnahmen.

Tiergesundheit:

- a) allgemeiner Gesundheitszustand
- b) Erkennen von Krankheiten
- c) Grundlagen der Anatomie
- d) Kranken- und Quarantänebereich
- e) Grundlagen Tier- und Artenschutz
- f) Transport von Tieren.

- (4) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling in 60 Minuten in schriftlicher Form Kenntnisse nachweisen bezüglich Ausbildungs- und Arbeitsvertrag, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Rechte und Pflichten im Betrieb, allgemeine Sozialversicherung und aktuell politische Themen.
- (5) Für den Prüfungsbereich der praktischen Arbeitsaufgabe soll der Prüfling in maximal vier Stunden bezüglich der in Tierheimen und Tierpensionen üblich vorkommenden Tierarten (Hund, Katze, Kaninchen, Ratte, Degu, Meerschwein, Chinchilla, Hamster, Maus) zwei bis drei Arbeitsaufgaben durchführen, wobei folgende in Betracht kommen:
1. Pflegen und Versorgen eines Tieres/einer Kleintiergruppe
 2. Tierunterkunft einrichten/Instandhaltung durchführen
 3. Umgang mit einem Hund und Erläuterung zu Rasse, Charakter u. Verhalten
 4. Allgemeinen Gesundheitszustand feststellen und erläutern
 5. Körperbau und allg. Körpersprache am/an Tier/en erläutern.

§ 11

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Aufgaben sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Pflege, Halten und Versorgen von Tieren | 40 Prozent |
| 2. Arbeit mit Hunden | 20 Prozent |
| 3. Tiergesundheit | 30 Prozent |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

§ 12 Bestehensregelung

- (1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ (Note 5) und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von max. 20 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 13 Zusatzqualifikation

Während der Ausbildungszeit kann den Auszubildenden die Möglichkeit der Absolvierung des Sachkundenachweises gem. § 11 Tierschutzgesetz gegeben werden. Der Nachweis über die bestandene Prüfung wird von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Magdeburg entsprechend.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft.

Magdeburg, 30. September 2015



Olbricht
Präsident



März
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 13. Oktober 2015 durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.